

No 58.) Bekanntmachung,

die Zusendung nicht bestellter Lotterieloosse und die Feilbietung von
Promessenscheinen betreffend ;

vom 17ten September 1836.

Um lautgewordenen Klagen über die Behelligungen zu begegnen, welche sich einige Lotterie-Collecteurs durch Zusendung nicht bestellter Lotterieloosse erlauben und zur Beseitigung vorgekommener Zweifel über die Zulässigkeit des sogenannten Promessenspiels wird hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

1. Zuvörderst wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß aus der Ansiehbehaltung eines zugesendeten Looses zu einer im Königreich Sachsen nicht ausdrücklich erlaubten Lotterie oder Auspielung für den Empfänger eine rechtliche Verbindlichkeit nicht erwächst, und daher Jedermann die Wahl hat, eine dergleichen Zusendung entweder unbeantwortet, oder, insofern sie durch die Post erfolgte, auf Kosten des Absenders an diesen zurückgehen zu lassen.

2. Ist der Absender ein Inländer, so verwirkt er dadurch die Strafe, welche durch die Gesetze auf den Vertrieb der Loosse einer unerlaubten Lotterie gesetzt ist.

Es wird daher Jedermann aufgefordert, zur Entdeckung und Bestrafung solcher Ungebührnisse dadurch mitzuwirken, daß er über die erhaltene Zusendung Anzeige bei seiner Ortspolizei-Behörde mache, welche darüber der Behörde des Absenders die erforderliche Mittheilung zu machen hat, ohne dem Anzeiger Kosten abzufordern.

3. Rücksichtlich der unverlangten Zusendung von Loosen der Landeslotterie kommen mit dem 11ten Spiele derselben, dessen erste Ziehung den 28sten December dieses Jahres Statt finden wird, folgende auch in dem Lotteriestatut ausgesprochene Grundsätze zur Anwendung:

Wird Jemandem von einem Collecteur ein Loos unverlangt brieflich zugesendet, so ist der Empfänger eines solchen Looses, wenn er dasselbe, ohne Erlegung der Einlagegelder, oder ohne die Erklärung, das Loos spielen zu wollen, an sich behält, im Nichtgewinnfalle zu Bezahlung der Einlagegelder nicht verpflichtet, im Gewinnfalle aber, unter solchen Umständen, dennoch als rechtmässiger Inhaber zu betrachten.

Geschieht die unverlangte Zusendung in unfrankirten Briefen, so steht dem Empfänger die Verweigerung der Annahme des Briefs, auch nach der Eröffnung desselben, frei. Die Rückgabe des Briefs an die Postanstalt muß jedoch sogleich, oder spätestens einen Tag nach der Aushändigung in eröffnetem Zustande und mit Beifügung des Looses geschehen.